

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Bereich Freibad/ Naherholungsgebiet“ in Gangelt im Parallelverfahren;

#### Hier:

1. Auslegungsbeschluss für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung
2. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 88 „Bereich Freibad/Naherholungsgebiet“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

#### **Zu 1.:**

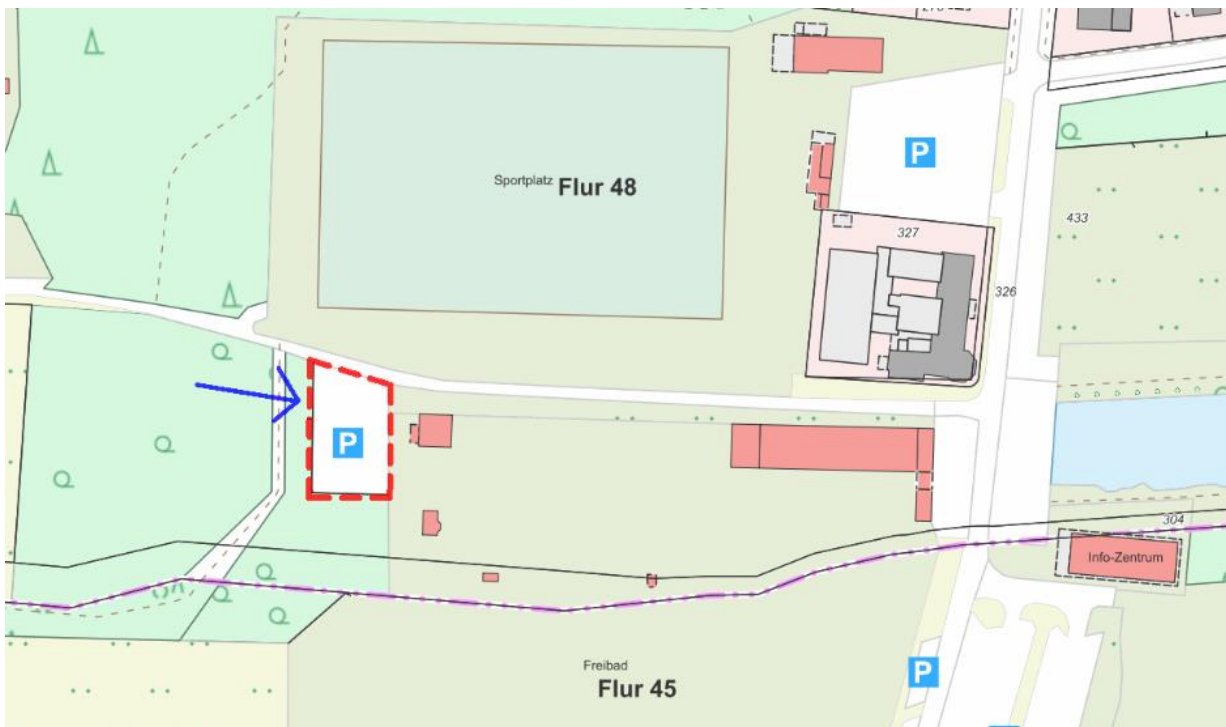
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 den Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

#### **Zu 2.:**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Das Plangebiet ist in den nachstehenden Kartenauszügen (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

### Geltungsbereich der 72. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 88



Die Entwürfe der 72. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 88 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

**22.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024**

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

**Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:**

**Im Rahmen des Umweltberichtes zur 72. Flächennutzungsplanänderung:**

**Schutzgut Mensch**

Mögliche Immissionsbelastungen durch Sport- und Freizeitlärm

**Schutzgut Landschaftsbild**

Bedeutung für die Naherholung

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

**Schutzgut Boden**

Vorbelastung und Versiegelung

**Schutzgut Wasser**

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

**Schutzgüter Luft und Klima**

Erwärmung durch Versiegelung der Flächen

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Vermutetes Bodendenkmal „Loh Haus“, Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche

### **Schutzgut Fläche**

Keine erheblichen Auswirkungen da vorherige Nutzung als Parkplatz

### **Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Geräusche, Licht und Luftschadstoffe, Abfälle, Baustoffe

### **Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Beispielsweise Errichtung von Solaranlagen

### **Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen**

Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“

### **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Schadstoffausstoß ähnlich wie in Wohngebieten

### **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar

## **Im Rahmen des Umweltberichtes und landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 88:**

### **Schutzgut Mensch**

Mögliche Immissionsbelastungen durch Sport- und Freizeitlärm, Richtwertüberschreitungen

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Bedeutung für die Naherholung, Einfügung des Vorhabens durch Begrünung

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

### **Schutzgut Boden**

Vorbelastung und Versiegelung, Wiederherstellung benutzter Flächen

### **Schutzgut Wasser**

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers, Hochwasser- und Überschwemmungsrisiken, Oberirdische Gewässer wie Rodebach und Kahnweiher

### **Schutzgüter Luft und Klima**

Erwärmung durch Versiegelung der Flächen, luftreinhaltende Strukturen, Teilentsiegelung

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler, Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche

### **Schutzgut Fläche**

Entsiegelung von Teilflächen, Wiederherstellung der Flächenfunktion, vorherige Nutzung als Parkplatz

## **Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:**

### **Die 72. Flächennutzungsplanänderung betreffend:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 27.02.2024: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sumpfungmaßnahmen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 05.04.2024: Lage im Bereich eines militärischen Fluggebietes (Lärm-/und Abgasimmissionen)

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 22.04.2024:

Hinweis auf Baugrunderkundung und Erdbebengefährdung, Umgang mit dem Schutzgut Boden

Ertftverband mit Schreiben vom 18.03.2024:

Flurnahes Grundwasser

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 29.05.2019: Erhalt von Kultur und Sachgütern

Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 15.03.2024:

Einhaltung der Immissionswerte für Sport- und Freizeitlärm

Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15.03.2024:  
Lage im Landschaftsschutzgebiet, Beeinträchtigung des Waldes

Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 29.02.2024:  
Anspruch auf Lärmschutz

Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 19.02.2024:  
Nähe zum Wald

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege, mit Schreiben vom 28.05.2024:  
Lage im vermuteten Bodendenkmal „Loh Haus“

**Den Bebauungsplan Nr. 88 betreffend:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 27.02.2024: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sumpfungmaßnahmen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 05.04.2024:  
Lage im Bereich eines militärischen Fluggebietes (Lärm-/und Abgasimmissionen)

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 22.04.2024:  
Hinweis auf Baugrunderkundung und Erdbebengefährdung, Umgang mit dem Schutzgut Boden

Erftverband mit Schreiben vom 18.03.2024:  
Flurnahes Grundwasser

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 29.05.2019: Erhalt von Kultur und Sachgütern

Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 15.03.2024:  
Einhaltung der Immissionswerte für Sport- und Freizeitlärm

Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 15.03.2024:  
Lage im Landschaftsschutzgebiet, Beeinträchtigung des Waldes

Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 29.02.2024:  
Anspruch auf Lärmschutz

Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 19.02.2024:  
Nähe zum Wald

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege, mit Schreiben vom 28.05.2024:  
Lage im vermuteten Bodendenkmal „Loh Haus“

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Heinsberg, Viersen, mit Schreiben vom 14.03.2024:  
Externe Kompensationsmaßnahmen

**Darüber hinaus liegt das noch folgende Gutachten vor:**

Schalltechnische Untersuchung, Büro für Schallschutz Mück, 52134 Herzogenrath

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 88 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 88 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 02.07.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 03.07.2024  
Willems  
Bürgermeister